

Sehr geehrter Herr Richter Fitzke, sehr geehrte Anwesende,

zum wiederholten Mal wird mir von der Bundeswehrverwaltung vorgeworfen, den militärischen Sicherheitsbereich in der Colbitz-Letzlinger Heide ohne Berechtigung betreten zu haben.

Dieser Auffassung widerspreche ich, indem ich die Gründe meiner Handlung und deren Berechtigung wie folgt darlege.

Die Bundesregierung hat die UN - Charta anerkannt und ist somit an die in ihre festgeschriebenen Grundsätze gebunden. Der Artikel 2 formuliert unter Punkt 3 folgendes:

„Alle Mitglieder legen ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“

Die allgemeine Situation ist hinreichend bekannt. Es gibt seit 20 Jahren keinen einzigen Tag, an dem Bundeswehrangehörige nicht an Kriegshandlungen teilnahmen. Und dies auch in Ländern, die selbst für Soldaten der faschistischen Wehrmacht unerreichbar gewesen sind.

Wenn wir uns die Ergebnisse dieser Kriege ansehen, dann erkennen wir vor allem unvorstellbares Leid, Zerstörung und Verzweiflung, zerfallende Staaten und Vertreibung, eine zerstörte Umwelt und über allem Lügen über Lügen und Verleugnung der Opfer, die vielfach nicht mehr gezählt werden.

Dies bedeutet zunächst, es gibt keine legalen Kriege. Die UN – Charta toleriert nur drei Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Kriegsverbot. Namentlich 1. den Verteidigungsfall gegen die Armee eines angreifenden Landes, 2. ein kriegerisches Eingreifen einzig autorisiert durch den UN – Sicherheitsrat und 3. militärische Hilfe auf Bitte einer legitimen Regierung. Eine Selbstautorisierung der NATO, wie sie das Verfassungsgericht 1994 als grundgesetzkonform phantasierte, kennt die UN – Charta aus gutem Grund nicht. Folglich darf dieses dramatische Fehlurteil, welches klar erkennbar aus vorauseilendem Gehorsam gegenüber der Kriegspolitik, offener Missachtung der UN- Charta und fehlender Courage vom höchsten deutschen Gericht zusammengeleimt worden ist, in meinem Handeln keine Berücksichtigung finden.

Die Kriege, auch der Bundeswehr, unter anderem gegen die Menschen in Afghanistan, Jugoslawien und in Syrien haben alle gemeinsam, es sind keine Verteidigungskriege und es existieren weder ein Mandat des UN – Sicherheitsrates, noch entsprechende Hilfesuche. Folglich sind alle diese Kriege völkerrechtliche Delikte, die sämtlich auch in der Colbitz–Letzlinger Heide bis heute vorbereitet werden.

Wir haben einen geständigen Haupttäter. Altkanzler Schröder hat den Bruch des Völkerrechts mit seiner Zustimmung zum Angriff auf die Republik Jugoslawien bereits am 09.03.2014 öffentlich eingestanden. Er hat eingeräumt, einen Angriffskrieg vorbereiten und führen gelassen, also gegen den § 80 StGB verstoßen zu haben. Herr Schröder hat damit eingeräumt, dass sich über die Hälfte der damaligen Bundestagsabgeordneten und die Regierung eines kapitalen Verbrechens schuldig gemacht haben.

Wie ist es zu erklären, dass die Justiz bis heute in keiner Weise auf dieses öffentlich vorgebrachte Geständnis reagiert und weiterhin einen erheblichen Teil dieser dringend Tatverdächtigen im Bundestag belässt, anstatt ihnen den Prozess zu machen? Der § 80 StGB war damals noch gültig und folglich hätte nicht nur Herr Schröder in einem öffentlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden müssen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

In der Folge dieses Krieges hat die Nato dort größere Verwüstungen angerichtet, als es die faschistische Wehrmacht gemeinsam mit kroatischen bewaffneten Kräften vermocht hat.

Einen zweiseitigen Text, der die Spätfolgen der von der NATO begangenen Kriegsverbrechen in diesem Krieg beschreibt, gebe ich hiermit zu den Akten.

Jeder Bruch des Völkerrechts führt automatisch auch zu einem Bruch unseres Grundgesetzes und der nachfolgenden Gesetze. Dies ergibt sich aus Artikel 25 Grundgesetz, der da lautet: „ Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Wie kann es dann sein, dass seit über 20 Jahren die UN – Charta Artikel 2 Punkt 3 anhaltend wiederkehrend gebrochen wird, ohne dass die Justiz diese Officialdelikte und die Täter, die sie begehen und die bekannt sind, verfolgt?

Dies ist nur durch eine umfassende Strafvereitelung möglich. Ein sehr schwerer Fall ist nun belegt.

Der Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck hatte vor Beginn des Angriffskrieges/Aggressionskrieges gegen die Volksrepublik Jugoslawien gemeinsam mit zahlreichen anderen AnwältInnen aus diesem Grund Strafanzeige gegen Außenminister Fischer und Bundeskanzler Schröder gestellt. Der damalige Generalbundesanwalt wies diese Anzeige ab. Nun liegt das öffentliche Geständnis von Gerhard Schröder vor, genau mit diesem Krieg das Völkerrecht selbst gebrochen zu haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich den ehemaligen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zitieren:

„Wenn ein neues Deutschland leben und geachtet sein will, darf es nie wieder zulassen, dass Juristen zu Helfershelfern von Mordgesellen werden“

Darauf fußend möchte ich folgende Beweisanträge stellen:

Beweisantrag 1:

Für das Verfahren gegen Malte Fröhlich
mit dem Aktenzeichen: 706 Owi-857 Js 580/20-137/20

Beantrage ich Wolfgang Kaleck zu hören. Wolfgang Kaleck wird bestätigen, dass er 1999 Strafanzeige gegen Minister Fischer und Kanzler Schröder wegen Verstoßes gegen § 80 StGb an den Generalbundesanwalt gestellt hat. Diese Anzeige ist abgewiesen worden.

Dies ist für meine Verteidigung bedeutsam, weil es beweist, dass der damalige Generalbundesanwalt Strafvereitelung im Amt betrieben hat. Folglich die Bundeswehrführung als über dem Recht stehend behandelt wird. Eine derartige Bundeswehrführung kann nicht für sich in Anspruch nehmen, dienstliche Aufgaben zu erfüllen, wenn sie das Friedensgebot der UN Charta und des Grundgesetzes verletzt und dabei von der Justiz durch Strafvereitelung gedeckt wird.

Beweisantrag 2:

Für das Verfahren gegen Malte Fröhlich
mit dem Aktenzeichen: 706 Owi-857 Js 580/20-137/20

Zum Beweis der Tatsache, dass die Bundeswehr an völkerrechtswidrigen Delikten unmittelbar beteiligt ist und diese selbst begeht beantrage ich Herrn Gerhard Schröder, Bundeskanzler a.D. anzuhören.

Herr Schröder wird darlegen, wie er selbst als Bundeskanzler die Bundeswehr für mindestens einen völkerrechtswidrigen Krieg eingesetzt hat.

Da Völkerrechtsbrüche unmöglich zu den dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr zählen, ist diese Aussage für meine Verteidigung zwingend erforderlich.

Beweisantrag 3:

Für das Verfahren gegen Malte Fröhlich
mit dem Aktenzeichen: 706 Owi-857 Js 580/20-137/20

Beantrage ich als sachverständigen Zeugen Herrn Florian Pfaff, Offizier der Bundeswehr a. D. zu laden. Herr Pfaff kann bezeugen, dass die Bundeswehrführung gegen höchstrichterliche Rechtssprechung verstößt, diese ignoriert und somit außerhalb der demokratischen Grundordnung agiert. Dies ist insofern für das Verfahren von Bedeutung, weil eine Organisation, die mit den Mitteln der Gewalt, aber ohne Rückbindung an geltendes Recht ihr Unwesen treibt, nicht für sich in Anspruch nehmen kann, damit dienstliche Aufgaben zu erfüllen.

Für die Friedensarbeit ist die Auseinandersetzung mit dem Faschismus auch in seiner Eigenschaft als siamesischer Zwilling des Militarismus unerlässlich. Auf einem der zahlreichen Todesmärsche trieben SS – Soldaten KZ – Häftlinge aus Richtung Westen durch die Colbitz–Letzlinger Heide bis an den östlichen Rand des heutigen Truppenübungsplatzes, nach Dolle. In Dolle konnten 64 Häftlinge fliehen. Die SS - Soldaten veranstalteten darauf hin gemeinsam mit vielen Dorfbewohnern eine so genannte „Frischlingsjagd“ an deren Ende die 64 Entflohenen nur mit Hilfe der Anwohner eingefangen und zu Tode geprügelt wurden.

An dieses Verbrechen erinnert noch heute ein Mahnmal am Eingang zu diesem Weg, am Rande des Dorfes Dolle, dort sind die Opfer beigesetzt. Das Grauen wirkt noch heute in Dolle nach. Es ist mit wenigen Ausnahmen nicht möglich, über die Morde mit Menschen aus Dolle zu sprechen.

Die überlebenden Menschen wurden von den Wachsoldaten weiter nach Burgstall getrieben. Dort stellte sich ihnen der Bürgermeister in den Weg und forderte die Soldaten auf zu verschwinden. Das taten sie und etwa 500 Häftlinge waren gerettet und wurden von den DorfbewohnerInnen versorgt.

Zwei Dörfer, keine 10km voneinander entfernt. Das eine tat, was das damalige System von ihnen erwartete, erfüllte damals gültige Gesetze und mordete. Das andere verweigerte den Gehorsam, handelte entschlossen menschlich und rettete 500 Menschen das Leben. Wessen Handeln war rechtens? Das der Menschen, die in Gehorsam zu Mördern wurde, oder das Tun im offenen Widerspruch zum damaligen Regierungshandeln, welches 500 Menschen rettete? Welches der beiden Dörfer, Herr Richter Fitzke, steht Ihrem Rechtsempfinden näher? Das was die Gesetzte der damaligen Regierung achtete oder jenes, welches sich nach damaliger Rechtsauffassung strafbar machte? Hat diese Bewertung nicht auch heute Richtschnur unseres Handelns zu sein, wenn die Justiz nicht dazu in der Lage oder nicht dazu bereit ist, militärisches Handeln an gültiges Recht zurückzubinden?

Warum fällt eine Bewertung hier leicht und unstrittig aus? Weil es in einer anderen Zeit stattgefunden hat. Und weil eine Befürwortung des damaligen Regelverstoßes im Heute keinen Mut erfordert, sie bleibt heute folgenlos.

Hermann Hesse schreibt in einem seiner Briefe, veröffentlicht in seinem Buch: „Politische Betrachtungen“, folgendes über den Mut: „Der Mut bedarf der Vernunft, aber er ist nicht ihr Kind, er kommt aus tieferen Schichten.“

Vielleicht müssen wir diese tieferen Schichten in uns kultivieren, um nicht immer nur den rückwirkenden Regelverstoß, sondern auch den aktuellen als gerechtfertigt erkennen zu können.

Wer die nur sehr teilweise gelungene Aufarbeitung der NSU Morde und die Verbotsversuche gegen die NPD verfolgt hat, konnte eindrucksvoll erfahren, dass zahlreiche gewalttätige rechte Strukturen in der BRD ohne die Unterstützung durch V- Leute des Verfassungsschutzes nicht ansatzweise so effektiv hätten ihr Unheil treiben können.

Beweisantrag 4

Für das Verfahren gegen Malte Fröhlich
mit dem Aktenzeichen: 706 Owi-857 Js 580/20-137/20

Beantrage ich Frau Esther Bejarano als Zeugin zu laden. Frau Bejarano ist Überlebende des Vernichtungslagers Auschwitz und kann auf eindrucksvolle Weise die fehlende Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in Teilen der bundesdeutschen Justiz aus ihrer Sicht darstellen. Dies ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, weil es einen Erklärungsansatz dafür liefert, warum sich eine menschenverachtende Kriegspolitik in der BRD durchsetzen konnte, ohne dabei durch die Rückbindung an geltendes und gültiges Recht durch die Justiz bis heute behindert worden zu sein.

Krieg bedeutet immer die Bereitschaft zu industriellem Töten. Nach all den bekannt gewordenen Kollateralschäden der angeblich so chirurgisch sauber geführten Kampfeinsätze sagt bewusst die Unwahrheit, wer dies in Abrede stellt.

Faschistische Gesinnung braucht als zentrales Element zwingend das Entwerten von menschlichem Leben angeblich anderer Menschen.

Kriegsbefürwortung braucht immer das Stellen der eigenen Interessen über den Wert des Lebens von Menschen anderer Länder. Das Interesse Deutschlands am freien Zugang zu Rohstoffen und Märkten wird über das Lebensrecht der Menschen in den Zielgebieten der Bundeswehr gestellt.

Die gedanklich/emotionalen Voraussetzungen der Kriegsbefürwortung und die des faschistisch Gesinnten sind in vielem deckungsgleich. Die immer wieder bekanntwerdende braune Traditionspflege in der Bundeswehr gibt regelmäßig Zeugnis darüber ab, ist sie doch die tragende Säule der militärischen Gewalttätigkeit.

Zitat aus „Die Lehre vom Schwert“, Mahatma Gandhi, herausgegeben und eingeleitet von Wolfgang Sternstein.

Mahatma Gandhi schrieb im Mai 1940: „Westliche Demokratie, wie sie heute funktioniert, ist verdünnter Nazismus oder Faschismus. Wenn England Gerechtigkeit sucht, muss es vor Gottes

oberstem Richterstuhl mit reinen Händen erscheinen. Es kann Freiheit und Demokratie nicht dadurch verteidigen, dass es, soweit der Krieg in Betracht kommt, die totalitären Methoden nachahmt. Es wird davon nicht wieder loskommen, nachdem es im Kriege Hitler überhitlert hat. Sein Sieg, wenn erreicht, wird sich als Falle und Täuschung erweisen. Ich weiß, meine Stimme ist die eines Predigers in der Wüste. Doch eines Tages wird man die Wahrheit einsehen, die sie verkündet. Sollen Freiheit und Demokratie wahrhaft gerettet werden, so können sie das nur durch gewaltfreien Widerstand, der nicht weniger Tapferkeit fordert, nicht weniger Ruhm einträgt als der gewaltsame...“

„Joseph Goebbels, der Nazipropagandaminister, hat Gandhis These auf seine Weise bestätigt, als er triumphierte: 'Wir werden siegen, selbst wenn wir untergehen, denn unsere Ideale haben sich tief in die Herzen unserer Feinde eingewurzelt.'“

Die Anzahl der Kriegsflüchtlinge, die tausenden heimtückischen und feigen Drohnenmorde, die amerikanischen Allmachtsphantasien, unsere unterwürfige Teilhabe an all dem, all dies veranschaulicht überdeutlich die Berechtigung und Aktualität Gandhis über 80 Jahre alter Kritik. Und sie führt uns deutlich vor Augen, wie absurd die Vorstellung ist, es ließen sich Menschenrechte durch Kriege erzwingen.

Die Eltern des Grundgesetzes haben aus guten Gründen all jene Kriegsvorbereitungen unter Strafe gestellt, die seit nunmehr über 20 Jahren zu unserem Alltag gehören.

In der Colbitz-Letzlinger-Heide wird das Töten von Menschen außerhalb von Verteidigung geübt. In der Folge werden konkrete Menschen, verstümmelt, getötet und traumatisiert. Welche Rechtfertigung gibt es für diese Verbrechen? Seit des öffentlichen Geständnisses von Herrn Schröder kann es an der Illegalität dieser Tatsachen keinen Zweifel mehr geben. Und mit diesen offenen Rechtsbrüchen der Bundeswehr, begleitet von einer umfassenden Untätigkeit der Justiz, ist die Liste der Ungeheuerlichkeiten noch nicht zu Ende. In unsere Heide wird zurzeit eine Stadt in einer Größe von über 6 km² gebaut, dies entspricht in etwa der der Altstadt von Stendal. In dieser Stadt wird Krieg in Städten und Aufstandsbekämpfung von Bundeswehr, Polizei und Militärs anderer Länder geübt. Kriege gegen Zivilbevölkerungen stellen strafbare Kriegsverbrechen dar. Hier wird mit über 140 Millionen Euro ein europäisches Naturschutzgebiet ohne gültige Baugenehmigung zerstört, um diese Kriegsverbrechen in Zukunft ganz offiziell vorbereiten zu können.

Der Einsatz der Bundeswehr zur Aufstandsbekämpfung im Land verstößt nach meiner Auffassung gegen alle Landespolizeigesetze und das Grundgesetz. Die Bundeswehr möchte dies in der zurzeit entstehenden Übungsstadt Schnöggersburg später trainieren.

Das Töten, das Verstümmeln und das Traumatisieren von Menschen ist seit 20 Jahren Alltag bundesdeutscher Politik. Für diese Verbrechen gibt es keine moralische oder juristische Rechtfertigung. Gemeinsam mit anderen sehr viel mutigeren Menschen, als ich es bin, versuche ich mit gewaltfreien Mitteln das Begehen von Verbrechen in der Colbitz-Letzlinger Heide zu erschweren und künftig ganz zu verhindern. Ich empfinde es als Ausdruck einer versagenden Rechtsstaatlichkeit, dass ich heute hier für meinen Versuch, das Begehen schwerster Verbrechen, mit dem mildesten Mittel - einer Ordnungswidrigkeit - zu verhindern, vor Gericht stehe. Gleichzeitig gibt Herr Georg Klein seine militärischen und menschlichen Wertvorstellungen als ranghoher Ausbildungsoffizier an junge Rekruten weiter, nachdem er vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein Kriegsverbrechen mit mindestens 136 getöteten Menschen begangen hat.

Weiterhin existiert mit den Kommando Spezialkräften, auch KSK genannt, eine Miliz innerhalb der Bundeswehr, die sich jeder Kontrolle durch den Bundestag und die Öffentlichkeit entzieht. Für die

KSK gibt es meiner Kenntnis nach keine unserem Grundgesetz und dem Völkerrecht entsprechende Legalität. Vor allem vor dem Hintergrund, dass seit dem Fall Murat Kurnaz der Beweis erbracht ist, dass diese Miliz in die Entführung und die Misshandlung von später nach Guantanamo verschleppten Folteropfern verstrickt ist. Da die KSK in der öffentlichen Darstellung durch Regierungsstimmen mit sogenannten Elitesoldaten der US Armee oder der israelischen Armee oder der britischen Armee gleichgesetzt werden, muss unterstellt werden, dass KSK Angehörige ebenso wie die Elitesoldaten der anderen Länder, sogenannte „extralegale Tötungen“, also politische Auftragsmorde, ausführen. Damit erfüllt diese Miliz alle Eigenschaften einer terroristischen Vereinigung.

Immer wieder wird uns gerade von JuristInnen entgegnet, dass wir doch lieber an öffentlichen Plätzen demonstrieren sollten, als die Gefahr auf uns zu nehmen und das Militär mit seinen Straftaten direkt zu konfrontieren. Es gibt für mich in dieser Frage kein entweder oder, sondern beide Formen der Auseinandersetzung haben ihre Berechtigung und sind erforderlich, solange das Militär über dem Recht steht. Leider kann die öffentliche Demonstration nicht die Forderung des Artikel 25 Grundgesetz nach einem unmittelbaren Eingreifen ausreichend erfüllen. Der Artikel 25 Grundgesetz berechtigt und verpflichtet uns zu handeln, wenn das Völkerrecht gebrochen wird. Die bloße Willensbekundung in Form einer Demonstration im Rahmen des Versammlungsrechts kann unmöglich von dieser ermächtigenden Forderung gemeint sein und ihr gerecht werden.

Zur Erinnerung noch einmal der Wortlaut des Artikel 25 GG:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Ich bin Bewohner des Bundesgebietes und folglich nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, mir mögliche Eingriffe vorzunehmen, um wenigstens zu versuchen, dem Artikel 2 Punkt 3 der UN – Charta seine Wirksamkeit zurück zu verleihen. Der Artikel 25 Grundgesetz steht nicht zufällig eigenständig neben dem Widerstandsrecht und neben dem rechtfertigenden Notstand und legalisiert nicht nur erfolgreiche, sogenannte „geeignete“ Eingriffe, sondern fordert von uns den Versuch zu unternehmen, dem Völkerrecht wieder zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Artikel 25 GG ist unmittelbar anwendbares Recht! Dies gilt endlich, auch von der Richterschaft wahrgenommen zu werden!

Ich fahre über 1000 km, um von Ihnen Herr Richter Fitzke, gehört zu werden. Mir ist Ihr Urteil nicht egal, auch wenn es auf meinen Umgang mit den in unserer Heide begangenen Verbrechen keine Auswirkung haben wird, so lange diese fortbestehen.

Im Folgenden werde ich nun die juristischen Argumentationen zusammenfassend darlegen, nach denen ich mein Handeln als gerechtfertigt und folglich straffrei betrachte.

1. Rechtfertigt, wie bereits in meinen Ausführungen dargelegt, bereits der Artikel 25 GG allein meine Handlung.
2. kommt ersatzweise auch der Rechtfertigende Notstand § 16 OwiG in Betracht. Ohne Frage kommt die weitere Kriegsvorbereitung in unserer Heide zum Erliegen, wenn eine ausreichende Anzahl Menschen beginnt, ihre Mitverantwortung an Tod und Elend zu erkennen und anzunehmen. Diese wünschenswerte Entwicklung würde möglicher Weise durch einen so begründeten Freispruch befördert.

3. kommt ersatzweise auch in Betracht, auf Grund von § 228 BGB frei zu sprechen. Da hier nicht einmal mehr die Geeignetheit der Mittel als Voraussetzung benannt wird, wäre ein Freispruch auf dieser Grundlage der sicherlich unverfänglichste.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass die Anschuldigung, ich hätte gegen §114 OwiG verstoßen, sachlich falsch ist. Der § 114 OwiG fordert Bestrafung für diejenigen, die widerrechtlich ein militärisches Sperrgebiet betreten, welches für die Durchführung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

Durch meine Beweisanträge kann gerichtsfest nachgewiesen werden, was ich hier umfangreich ausgeführt habe. Namentlich die Tatsache, dass schwerste Rechtsbrüche durch die Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger Heide begangen werden. Da Verstöße gegen das Friedensgebot des Grundgesetzes und des Völkerrechts, als die ich die geschilderten Sachverhalte zusammenfassen möchte, unmöglich zu den dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr zählen können, habe ich auch kein militärisches Sperrgebiet betreten, das für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben gesperrt ist. Die Colbitz-Letzlinger Heide ist für die ungestörte Vorbereitung von Verbrechen für die Öffentlichkeit gesperrt die unmöglich zu den dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr zählen können. Folgerichtig ergibt sich die Haltlosigkeit des Vorwurfs, dass ich angeblich gegen §114 OWiG verstoßen hätte.

Es käme also auch eine Einstellung des Verfahrens unter Zurückweisung des Vorwurfs in Betracht.

Es besteht die Möglichkeit für mich, einem Richter mit wachem Gewissen, gepaart mit Unabhängigkeit und einer mehr als durchschnittlichen Portion Mut zu begegnen. Das Zusammentreffen dieser drei Eigenschaften ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass ich selbst für mich militärischen Schutz ablehne, weil ich ihn auf Dauer immer als unwirksam erlebe und sozialer Verteidigung erheblich mehr Kraft zuschreibe. Mir steht es jedoch nicht zu, auch von allen anderen Menschen zu verlangen, auf die Fiktion militärischer Sicherheit zu verzichten. Was ich aber erwarte und verlange ist, dass diejenigen Menschen, die militärischen Schutz für sich in Anspruch nehmen möchten, besonders darauf achten und sich dafür verantwortlich fühlen, dass der von ihnen gewollte Schutz nicht zur Bedrohung von Menschen wird, die uns und den mit uns Verbündeten nie etwas getan haben. Spätestens beim Begriff der asymmetrischen Kriegsführung muss bei jedem verantwortlichen Mitmenschen ein Aufmerken erfolgen. Asymmetrische Kriegsführung beschreibt Kriege gegen Gegner, die unseren Armeen keinen ernsthaften militärischen Widerstand entgegenbringen können. Der Begriff der asymmetrischen Kriegsführung beschreibt also Kriege gegen Staaten, die unsere Regierungen sich aussuchen.

Der Begriff der asymmetrischen Kriegsführung ist aus den Dokumenten der NATO und der Bundeswehr nicht mehr wegzudenken.

Es kommt für fast jeden Menschen irgendwann einmal, oft auch mehrfach, die Notwendigkeit, sich ganz grundlegend zu entscheiden. Wie verschieden diese Entscheidungen ausfallen können, zeigen die Reaktionen der Menschen in den Heidedörfern Dolle und in Burgstall.

Am Ende ist es sicher auch für Sie eine schwere Entscheidung. Aber Sie haben die Unabhängigkeit, bei der Korrektur von schwersten Missständen mitzuwirken – oder das System zu stützen, das dieses Unrecht begehrt, unter Verweis auf Alternativen, die dem Unrecht nicht wirksam in den Arm fallen würden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Malte Fröhlich

Schlusswort:

Die Stationierung der Pershing – Raketen, organisiert von der Regierung Schmidt/Genscher entgegen dem deutlich vorgetragenen Willen von über 65% der damaligen bundesdeutschen Bevölkerung, wurde unter anderem von qualifiziertem, zivilem Ungehorsam in Form von massenhaften, gewaltfreien Sitzblockaden begleitet. Die bundesdeutsche Friedensbewegung behinderte und besiegte gewaltfrei die Atomraketen, die Schmidt und Genscher auch auf uns in der DDR richten ließen.

Unzählige dieser mutigen BlockiererInnen mussten sich immer und immer wieder wegen angeblich verwerflicher, gewaltsamer Nötigung vor Gericht verantworten und ihre Haftstrafen addierten sich bei vielen zu mehreren Monaten, teilweise weit über ein Jahr.

Die RichterInnen erkannten verwerfliche Gewalt, wenn sich Menschen mit ihren ungeschützten Körpern vor Raketenschlepper setzten und verurteilten immer weiter. Nur ein einziger Richter am Stuttgarter Amtsgericht, der Herr Richter Wolf erklärte in den von ihm geführten Verhandlungen, dass er in den gewaltfreien Blockaden keinen einzigen Hinweis auf Gewalt und Verwerflichkeit erkennen konnte und sprach die Angeklagten reihenweise frei. Die BlockiererInnen, die sich in seinen Prozessen verantworten mussten, erinnern ihn als ruhigen, nachdenklichen und gütigen Menschen.

Jahre später kassierte das Bundesverfassungsgericht die Anwendung des Nötigungsparagraphen auf gewaltfreie Sitzblockaden und übernahm quasi die Rechtsauffassung des einsamen Richters Herrn Wolf und rehabilitierte die bis dahin Bestraften. Nur für Herrn Richter Wolf kam dies leider zu spät.

Herr Richter Wolf wurde in der Zwischenzeit von seinen Kolleginnen und Kollegen derartig unter Druck gesetzt und isoliert, dass er keinen anderen Ausweg sah, als den Freitod zu wählen.

Seitdem ich davon erfahren habe, stellte ich mir die Frage nach den Grenzen gewaltfreien Handelns neu. Wenn gewaltfreie Aktionen zivilen Ungehorsams den Freitod eines Menschen nach sich ziehen können, ist dann nicht diese Grenze unzulässig überschritten?

Lange habe ich mich an dieser Frage abgearbeitet und bin für mich zu einem Ergebnis gekommen. Der vom Grundgesetz geforderte freie und unabhängige Richter beschreibt ein Ideal und bleibt bis auf wenige, sehr mutige Ausnahmen eine Fiktion. Mir ist bewusst, dass ich von diesen nur theoretisch freien und unabhängigen RichterInnen erwarte, dass sie im Bedarfsfall sich für das Recht auch dann entscheiden, wenn ihr Urteil die Interessen der Vertreter der Macht durchkreuzt. Damit erwarte ich von den allermeisten RichterInnen, dass sie sich selbst überfordern. Übertrete ich die strengen Grenzen des gewaltfreien Widerstandes, wenn ich bewusst Menschen überfordere?

RichterInnen und Richter tragen eine besondere Verantwortung und ich kann und darf ihnen nicht ersparen, selbst den Mut und die innere Kraft zu finden und aufzubringen, die für die Realisierung des freien und unabhängigen Richters erforderlich sind. Ich erinnere aus meiner eigenen Biografie hinreichend viele Situationen in denen ich bei Gewissensentscheidungen meine letzten Kräfte aufbringen musste, um meinen Ängsten nicht zu erliegen.

Fritz Bauer definierte eine klare Grenze, die seiner Meinung nach von Juristinnen und Juristen dieses Landes nie wieder überschritten werden dürfte, um den Rückfall in die Barbarei dauerhaft zu verhindern. Heute wissen wir, dass diese Grenze schon seit 20 Jahren schamlos übertreten ist und das damit verbunden der Barbarei in den Zielgebieten der Bundeswehr wieder Bahn gebrochen worden ist.

Hannah Arendt ist für mich ebenso Richtung und Orientierung gebende Instanz. Ihre Erkenntnis im Erleben des Eichmann Prozesses in Jerusalem nannte sie zusammenfassend: Die Banalität des Bösen.“ Für mich noch wichtiger ist aber das, was sie daraus resultierend, ebenfalls als Bollwerk gegen die Barbarei an Aufforderung formulierte: „Kein Mensch hat ein Recht auf Gehorsam.“

Es geht bei diesen Prozessen nur am Rande um uns, die wir hier vor Gericht stehen. Es geht um die ungezählten und geleugneten Opfer, die unbekannte Zahl der getöteten Menschen, die große Zahl der Verstümmelten Menschen, um die unzähligen traumatisierten Überlebenden und um die Menschen, die durch die Kriege der NATO Armeen auf der Flucht sind und zu einem verschwindend kleinen Anteil auch bei uns einfach nur überleben wollen und vielfach zu einem entwurzelten Dasein genötigt werden. Diese Aufzählung gibt Zeugnis darüber, dass wir alle noch einen sehr weiten Weg bis zur Menschwerdung vor uns haben und nicht der geringste Anlass dafür besteht, uns zu beklatschen, sei es in unseren widerständigen Aktionen oder hier im Gerichtssaal. Die Scham, das stille Innehalten und die Konzentration auf das Wesentliche, namentlich Auswege aus unserem kollektiven Versagen zu finden, das ist mir eher ein angemessenes Verhalten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit